

Stadtverwaltung Jena  
FD Umwelt  
Frau Günther  
Am Anger 26

07743 Jena

20.03.2010  
Cc: Obere Naturschutzbehörde

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 GVBl S. 298, zul. geändert durch den Artikel des Gesetzes vom 15.07.2003 GVBl Nr. 11/03, S. 393 ff vom 29.07.2003

### **Anpflanzung eines Weinberges in der Gemarkung Kunitz**

Sehr geehrte Frau Günther,

der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e. V., vertreten durch den Kreisverband Jena, beteiligt sich am o. g. Verfahren.

Es ist folgendes zu bemerken:

- Der geplante Standort für den Weinberg befindet sich im Bereich von vorangegangenen durch EU- und Landesgelder geförderten landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- Es können naturschutzfachlich wertvolle Flächen, hier Trockenrasen und Halbtrockenrasen, die zumal über einen langen Zeitraum durch Steuergelder gefördert wurden nicht zu erwerbsmäßigen Weinanbau umgewandelt und genutzt werden.
- Trockenrasen und Halbtrockenrasen unterliegen eines besonderen Schutzstatus im Rahmen des § 18 (ThürNatG).
- Es ist ein verdienst engagierter Naturfreunde die unter äußerst schwierigen Bedingungen (vor 1980) dieses weithin sichtbare naturnahe Landschaftsbild erhalten haben. Aus landschaftspflegerischer Sichtweise ist eine gravierende Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlage eines Weinberges **abzulehnen.**

Des Weiteren ist das angrenzende Schutzgebiet das unter mehrfachen und besonderen Schutz stehende Gebiet (FFH- Gebiet Nr. 125, EU Nr.5035 303) durch die **randliche Beeinflussung** des geplanten Weinberges erheblich betroffen.

Hier **obliegt die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes** des natürlichen Lebensraumes und der hier befindlichen seltenen Arten (wie Sandlaufkäfer, Großen Mausohr, etc.) vor der Anlage eines gewerblich genutzten Weinberges.

Grünland bindet CO<sup>2</sup> und es wurden keine weiteren Untersuchungen erstellt, welchen Verlust dieser Umbruch bringt.

Der Umweltbericht der Stadt Jena schreibt sehr trefflich ab Seite 88, 5.1 Bodenschutz welche Kriterien zu beachten sind. Dieser Aspekt muss beachtet werden.

Des Weiteren werden durch diese geplante Anlage eines Weinberges gesetzliche Vorgaben des Thüringer Waldgesetzes bezüglich einer ökologiegerechten Forstwirtschaft nicht ausreichend beachtet.

Es besteht durch Verdriften von Fungiziden und Herbiziden eine hohe Schadstoffbelastung des Waldmantels. Der angrenzende unter besonderen Schutz stehende Trockenwald wird durch das ständige gesetzlich **zwingend vorgeschriebene** Ausbringen von Herbiziden sowie Fungiziden erheblich belastet. Eine natürliche Bewirtschaftung des Weinberges ist nach EU- Recht nicht möglich.

Da dies ein **nicht ausgleichbarer Eingriff ist, versagt** der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e. V., vertreten durch den Kreisverband Jena, die Zustimmung, für die Umwandlung des Trockenrasens und Halbtrockenrasens, - in einen gewerbsmäßig genutzten Weinberg -, des unter § 18 Abs. 5 Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 GVBl S. 298, zul. geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.07.2003 GVBl Nr. 11/03, S. 393 ff vom 29.07.2003, geschützten Gebietes.

Mit freundlichen Grüßen

Madeleine Ziegler Ditschler